

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Herwig Pregetter

GZ: StRH – 15454/2011

BerichterstellerIn:

**Betreff: Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr
der Landeshauptstadt Graz**

Graz, am 18. Oktober 2012

Der **Stadtrechnungshof** hat gemäß § 98 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof („Kontrolle von Institutionen die die Landeshauptstadt Graz fördert“) auf Grund eines Prüfauftrages durch Beschluss des Kontrollausschusses eine Prüfung betreffend

Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

durchgeführt. Die grundlegende Zielsetzung lag in der

- Erhebung des bisherigen Gesamtaufwandes der Landeshauptstadt Graz für die Freiwillige Feuerwehr Graz,
- Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz geleisteten Zuschusszahlungen,
- Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Freiwillige Feuerwehr Graz.

Als Prüfergebnis lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

Die Prüfung ergab, dass die im Grundsatzbeschluss des GR zur Gründung der FFG definierten Ziele umgesetzt wurden. Im Bereich der Personalkosten der BF-Graz konnten mit der Gründung der FFG keine Einsparungen erreicht werden.

Nach Auskunft des Kommandos verfügte die FFG zum Stichtag 1. Mai 2012 über insgesamt 116 Mitglieder: 94 Mitglieder aktiv, 17 Mitglieder Jugend und 5 Mitglieder Reserve. 79 Mitglieder verfügten über eine abgeschlossene Grundausbildung, der Großteil der anderen 15 Aktivmitglieder hatte mit der Grundausbildung begonnen, konnten sie allerdings aus zeitlichen Gründen noch nicht abschließen.

Der Gesamtaufwand der Landeshauptstadt Graz belief sich 2009 - 2011 auf ca EUR 792.000 und unter Berücksichtigung der Vorschau für 2012 für die Jahre 2009 - 2012 auf ca EUR 1.053.000. Die Gemeinde hatte durch Zuschussleistung den Teil des Aufwandes der FFG abzudecken, der aus den

eigenen Einnahmequellen der FFG nicht bestritten werden konnte. Das Ausmaß der eigenen Einnahmen hatte somit unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der finanziellen Belastung der Gemeinde.

Mit den Mitteln des Jahresbudgets der FFG (nach Abschluss der Investitionsphase) wären 79 ausgebildete FF-Mitglieder oder 3 Vollzeitäquivalente der Berufsfeuerwehr finanzierbar.

Obwohl die Gründung der FFG bereits im November 2008 erfolgte und die FFG ihre Tätigkeit faktisch mit der Übernahme der Wache Kroisbach im Juli 2009 aufnahm, erfolgte die Beschlussfassung über die Erlassung der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“ erst in der Wehrversammlung vom 02.10.2009. Durch Genehmigung der Satzung im Gemeinderat mit Beschluss vom 24.6.2010 erlangte die Satzung schließlich Gültigkeit.

Seit Bestehen der FFG war bezüglich der Funktionen Kommandant, Stellvertreter und Rechnungsprüfer eine starke Fluktuation der Funktionäre zu verzeichnen, was zu einer Schwächung der internen Kontrolle in der FFG führen musste. Die Belegprüfung durch die BF-Graz bzw durch das Bürgermeisteramt am 18.7.2011 war die einzige (interne) Kontrolle, die dem StRH nachweisbar und glaubhaft genannt wurde.

Die einsatzmäßige Tätigkeit der FFG beschränkte sich auf Brandeinsätze zu Kleinbränden bzw auf die Unterstützung der BF durch das Ergreifen von Erstmaßnahmen, sowie auf kleine technische Einsätze bzw Unterstützung der BF, beides jeweils im Regionalbereich der Wache Kroisbach. Darüber hinaus stand die FFG zur Unterstützung der BF im Großschadens- und Katastrophenfall in Form einer „zweite Welle“ zur Verfügung. Weitere Aufgaben der FFG waren die Durchführung von Straßenreinigungen nach Verkehrsunfällen und die Betreuung der Feuerwehrjugend.

Der Einsatz der FFG bei Brandsicherheitswachdiensten führte zu Erleichterungen für die Veranstalter und zur Reduktion des bürokratischen Aufwands. Es war davon auszugehen, dass damit auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden konnte, über dessen monetäre Höhe jedoch keine Berechnungen vorlagen.

Aufgrund der festgestellten Mängel in den Voranschlägen kam der StRH zum Ergebnis, dass für die Jahre 2009 bis 2011 durch die FFG keine ordnungsgemäße Budgeterstellung erfolgte und von der Gemeinde auch nicht eingefordert wurde. Von der FFG wurde für die Jahre 2009 und 2010 keine „ordnungsgemäße einfache Buchführung mit geordneter Aufbewahrung der Kassenbelege“ vorgelegt. Die FFG konnte weiters kein korrekt geführtes vollständiges und aktuelles

Inventarverzeichnis vorlegen. Der Verbleib von Geräten mit einem Anschaffungswert von EUR 7.939 war der FFG zum Zeitpunkt der Begehung nicht bekannt.

Der FFG erwachsen in den Jahren 2009 und 2010 Fremdkapitalkosten sowie Kosten für Überziehungen des Zahlungszieles in Höhe von insgesamt ca EUR 21.000.

Sowohl Umfang als auch Preisklasse der EDV-Investitionen gingen erheblich über das erforderliche Ausstattungsmaß für eine FF dieser Größenordnung hinaus.

Durch die divergierenden Rechtsansichten des StRH und der Präsidialabteilung der Landeshauptstadt Graz hinsichtlich der Prüfungskompetenz der Wehrkasse entstand eine Lücke in der Prüfkompetenz des StRH. Im Interesse einer aussagekräftigen Prüfung der Gebarung einer FF ist eine Prüfmöglichkeit der Gesamtgebarung (inkl Rechnungsabschlüsse, Wehrkasse und Belege) als unabdingbar zu erachten.

Der Stadtrechnungshof sprach folgende Empfehlungen aus:

- (1) die FFG in der neuen GO anzuweisen, auch Jahresabschlüsse vorzulegen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen;
- (2) dass bei künftigen Gründungen zeitgerecht für die Beschlussfassung der entsprechenden rechtlichen Regelungen Sorge zu tragen ist;
- (3) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Protokollführung und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlussfassung;
- (4) im Falle eines Kommandanten- bzw Funktionswechsels, jedenfalls eine geordnete Übergabe sicherzustellen;
- (5) in Wiederholung seiner Empfehlung aus dem Jahr 2010 die Sicherstellung der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz der FFG zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen;
- (6) in Wiederholung seiner Empfehlung aus dem Jahr 2010 die Verankerung seiner Prüfkompetenz in der Satzung bzw. der neuen Geschäftsordnung der FFG;
- (7) bei der nächsten Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz bzw. der Geschäftsordnung des StRH eine unabhängige Instanz vorzusehen, die unterschiedliche Rechts-

meinungen bezüglich der Prüfungskompetenz des StRH rechtlich verbindlich und exekutierbar entscheiden kann;

- (8) die Höhe der verrechneten Raumkosten für die Containeranlage ab 1.1.2012 an die neue Vereinbarung mit der BF anzupassen, dh den TA der FFG entsprechend zu entlasten und die entsprechenden Änderungen in der Kostenrechnung umzusetzen;
- (9) den Flächenbedarf an der Containeranlage (für BF, FFG und ÖWR) insgesamt zu evaluieren und die GBG mit der Fremdvermietung der nicht benötigten Flächen zu beauftragen;
- (10) die FFG bei der Voranschlagserstellung in Form der Anleitung durch einen Sachkundigen zu unterstützen;
- (11) hinkünftig für Voranschläge der FFG eine Kontrolle und Beurteilung der Einzelpositionen hinsichtlich Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die BF-Graz als anordnungsbefugte und sachverständige Stelle;
- (12) die Erfassung der Mietzinse für die Wache Kroisbach am TA 16300 der FFG im Sinne einer korrekten und transparenten Darstellung der gesamten Raumkosten der FFG;
- (13) die dringenden Sanierungsmaßnahmen für die Wache Kroisbach vorrangig in Angriff zu nehmen und die Kostentragung in diesem Zusammenhang zu klären;
- (14) die Auszahlungsmodalität für Zuschusszahlungen so zu wählen, dass bereits bei der Auszahlung eine stärkere Kontrolle der Mittelverwendung sichergestellt wird;
- (15) die Führung eines Rechnungswesens, das der Satzung der FFG entspricht;
- (16) die Auswirkungen, die sich möglicherweise aus Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht durch die Auszahlung von Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienste an Mitglieder der FFG ergeben, zu erheben und zu berücksichtigen;
- (17) die Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf die Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen und gegebenenfalls die Rückforderung des Schadens von den verantwortlichen Personen;
- (18) der FFG sämtliche Förderungen für die getätigten Anschaffungen in Anspruch zu nehmen und als Grundlage dafür, mit dem LFI alle Fördermöglichkeiten im Detail zu klären;

- (19) die Aktualisierung der FDISK-Inventarführung;
- (20) die Führung eines vollständigen und aktuellen Inventarverzeichnisses, in dem sämtliche angeschafften Wirtschaftsgüter (inkl sonstiger Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung) ab einer Wertgrenze von EUR 200 ausgewiesen werden;
- (21) Nachforschungen zum Verbleib der fehlenden Geräte sowie die Feststellung, ob eine dienstliche oder nichtdienstliche Verwendung vorliegt. Falls erforderlich wäre die Erstattung einer Diebstahlsanzeige gegen Unbekannt vorzunehmen;
- (22) im Falle der Weitergabe von Gegenständen des Inventars an Mitglieder der FFG zu dienstlichen oder außerdienstlichen Zwecken einen entsprechenden Vermerk zur Übernahme bezüglich Person und Standort im Inventarverzeichnis;
- (23) die Einhaltung des § 17 (2) des Statuts der FFG sicherzustellen: „... Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin für andere Zwecke [als für die Aufgabenerfüllung der FF] verwendet werden.“

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

1. der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.
2. Folgende Maßnahmen im Sinne des § 18 Absatz 4 GO-StRH werden zur Umsetzung empfohlen:
 - die Höhe der verrechneten Raumkosten für die Containeranlage ab 1.1.2012 an die neue Vereinbarung mit der BF anzupassen;
 - den Flächenbedarf an der Containeranlage (für Berufsfeuerwehr, Freiwilligen Feuerwehr Graz und Österreichische Wasserrettung) insgesamt zu evaluieren und die GBG mit der Fremdvermietung der nicht benötigten Flächen zu beauftragen;
 - die Freiwilligen Feuerwehr Graz bei der Voranschlagserstellung in Form der Anleitung durch einen Sachkundigen zu unterstützen;
 - für Vorschläge der Freiwilligen Feuerwehr Graz eine Kontrolle und Beurteilung der Einzelpositionen hinsichtlich Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Berufsfeuerwehr-Graz als anordnungsbefugte und sachverständige Stelle vorzunehmen;
 - die Mietzinse für die Wache Kroisbach am Teilabschnitt 16300 der Freiwilligen Feuerwehr Graz im Sinne einer korrekten und transparenten Darstellung der gesamten Raumkosten der Freiwilligen Feuerwehr Graz zu erfassen;
 - die Auszahlungsmodalität für Zuschusszahlungen so zu wählen, dass bereits bei der Auszahlung eine stärkere Kontrolle der Mittelverwendung sichergestellt wird;

Folgende Maßnahmen im Sinne des § 18 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes in Verbindung mit § 42 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz werden zur Umsetzung empfohlen:

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz der Freiwilligen Feuerwehr Graz zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen sicherzustellen;
- ein Rechnungswesen zu führen, das der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Graz entspricht;

- die Verschuldensfrage in Bezug auf die Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen zu prüfen und gegebenenfalls den Schaden von den verantwortlichen Personen rückzufordern;
- sämtliche Förderungen für die getätigten Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Graz in Anspruch zu nehmen und als Grundlage dafür, mit dem/der LandesfeuerwehrinspektorIn alle Fördermöglichkeiten im Detail zu klären;
- die Feuerwehrdateninformationssystem-Inventarführung zu aktualisieren;
- ein vollständiges und aktuelles Inventarverzeichnis zu führen, in dem sämtliche angeschafften Wirtschaftsgüter (inkl. sonstiger Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung) ab einer Wertgrenze von EUR 200 ausgewiesen werden;
- Nachforschungen zum Verbleib der fehlenden Geräte anzustellen sowie festzustellen, ob eine dienstliche oder nichtdienstliche Verwendung vorliegt bzw. gegebenenfalls die notwendigen rechtlichen Schritte vorzunehmen;
- bei der Weitergabe von Gegenständen des Inventars an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Graz zu dienstlichen oder außerdienstlichen Zwecken dies bezüglich Person und Standort im Inventarverzeichnis entsprechenden zu vermerken;
- die Einhaltung des § 17 (2) des Statuts der Freiwilligen Feuerwehr Graz sicherzustellen: „... Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin für andere Zwecke [als für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehr] verwendet werden.

Über den Umsetzungsstand dieser Maßnahmen soll dem Stadtrechnungshof bis zum 15. Februar 2013 berichtet werden.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:

GRin Mag.a Susanne Bauer

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 4. Juni 2012, 26. Juni 2012, 9. Juli 2012, 10. September 2012, 1. Oktober 2012 sowie am 8. Oktober 2012.

Die Vorsitzende:

GRin Mag.a Susanne Bauer

GZ: StRH – 15454/2011

**Betreff: Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr
der Landeshauptstadt Graz**

Graz, 18. Oktober 2012

Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Prüfbericht gemäß § 98 (6) Z. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz und gemäß § 11 (3) iVm § 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 4. Juni 2012, 26. Juni 2012, 9. Juli 2012, 10. September 2012 sowie am 8. Oktober 2012 eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Kontrollausschuss empfiehlt, der Gemeinderat möge im Sinne des § 18 Absatz 4 GO-StRH die angeführten Maßnahmen sowie deren Umsetzung beschließen.

Die Vorsitzende:

GRin Mag.a Susanne Bauer